



Aufzüge und Kraftbetriebene Parkeinrichtungen Darstellungen in Bauplänen

Leitfaden

GZ: MA 37/578642-2016

Inhaltliche Verantwortung: Ing. Vozikis, MSc

Freigabe: Abteilungsleiter SR Mag. Dr. Cech

Im Fachbereich Aufzüge ist es für eine leichte und rasche Beurteilung von Bauplänen im Baubewilligungs- bzw. Bauanzeigeverfahren durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wien - Baupolizei wichtig, dass die geplante Errichtung oder Änderung von Aufzugsschächten und, falls erforderlich, auch von Triebwerksräumen eindeutig und vollständig dargestellt ist, um in der Folge den rechtmäßigen Einbau oder die Änderung der Aufzüge selbst sicher stellen zu können. Analoges gilt für den Einbau kraftbetriebener Parkeinrichtungen.

Ergänzende Hinweise über bestimmte Anlagenmerkmale können in Planlegenden bzw. Baubeschreibungen vermerkt werden.

1. Einteilung der Aufzüge

Die im Aufzugswesen verwendeten Begriffe für die verschiedenen Arten von Aufzügen sind:

- **Personenaufzüge:** dienen hauptsächlich der Personenbeförderung
Personenaufzüge mit spezieller Ausführung: z. B. Feuerwehraufzüge
- **Lastenaufzüge oder Personen-/Lastenaufzüge:** dienen hauptsächlich der Lastenbeförderung, die Begleitung dieser Lasten durch Personen ist zulässig
- **Güteraufzüge:** dienen ausschließlich der Lastenbeförderung; keine Personenbeförderung
 - **betretbare Güteraufzüge** (Lastträger wird zum Be- und Entladen betreten)
 - **nicht-betretbare Güteraufzüge** (z. B. Kleingüteraufzüge)
- **Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen** (Nenngeschwindigkeit $\leq 0,15$ m/s)
bei Förderhöhen über 2,0 m ist die Ausführung mit Fahrkorb und Fahrkorbtüren erforderlich

- **Behindertenaufzüge:** dienen der Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität,
 - **Treppenschrägaufzüge** mit „klappbarer Plattform“ oder „Sitz“
 - **Behindertenhebebühnen:** vornehmlich für die Überwindung von Niveauunterschieden innerhalb eines Geschosses

2. Allgemeines

Sämtliche nachfolgend genannten Aufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen unterliegen nach landesrechtlichen Bestimmungen dem Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006.

2.1. Personen-, Lasten- und Güteraufzüge

Personen- und Lastenaufzüge (Nenngeschwindigkeit $> 0,15$ m/s) unterliegen bezüglich des Inverkehrbringens den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge; Güteraufzüge (keine Personenbeförderung) gelten als Maschinen und unterliegen den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen.

2.2. Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen

Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen (Nenngeschwindigkeit $\leq 0,15$ m/s) unterliegen bezüglich des Inverkehrbringens den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen und nicht jenen der EU-Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge.

Bezüglich der Zulässigkeit für die Errichtung und Verwendung von Hebeeinrichtungen für Personen, deren Lastträger in ihrer Ausführung unterschiedlich sein können, wird auf die „Leitlinien für Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Nenngeschwindigkeit von $\leq 0,15$ m/s – Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich“ verwiesen. [BM Digitalisierung und Wirtschaftsstandort - Vertikale Hebeeinrichtungen](#)

Auch vertikale Hebeeinrichtungen für Personen fallen unter die Begriffsbestimmung „Aufzüge“ gemäß § 2 WAZG 2006. Gemäß § 9 Abs. 2 WAZG 2006 müssen vertikale Hebeeinrichtungen für Personen bei Förderhöhen $> 2,0$ m ebenfalls mit Fahrkörben und Fahrkorbtüren an allen Zugängen ausgestattet sein; ausgenommen hiervon sind Hebeeinrichtungen für befugte und speziell eingewiesene behinderte Menschen (Personen mit eingeschränkter Mobilität mit Nachweis der Behinderung wie z. B. Rollstuhlfahrer).

Besteht eine Verpflichtung zur Errichtung von Personenaufzügen gemäß Bauordnung für Wien (BO), sind vertikale Hebeeinrichtungen für Personen kein Ersatz für Personenaufzüge.

„Behindertenhebebühnen“ mit einer Plattform als Lastträger fallen auch unter die

vertikalen Hebeeinrichtungen für Personen.

2.3. Treppenschrägaufzüge

Treppenschrägaufzüge mit einer „klappbaren Plattform“ oder einem „Sitz“ als Lastträger stellen grundsätzlich bei der Überwindung von Höhenunterschieden keinen gleichwertigen Ersatz für Personenaufzüge oder Rampen dar. Treppenschrägaufzüge sind z. B. nicht für die Beförderung von Lasten oder Kinderwagen vorgesehen. Sitze als Lastträger sind nur für den Privatgebrauch geeignet.

Für die barrierefreie Erschließung in bestehenden Gebäuden (z. B. Stufen in Hausfluren) sind Treppenschrägaufzüge nur mit klappbarer Plattform (Nennlast mind. 300 kg; Beförderung von Rollstuhlfahrern) vorzusehen.

Bezüglich des Inverkehrbringens unterliegen Treppenschrägaufzüge den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen.

2.4. Kraftbetriebene Parkeinrichtungen

Kraftbetriebene Parkeinrichtungen werden nach den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen in Verkehr gebracht.

Landesrechtlich unterliegen kraftbetriebene Parkeinrichtungen dem Wiener Garagensgesetz 2008 – WGarG 2008 und werden unterteilt in:

- **nicht-automatisch bewegte Parkeinrichtungen**
Stapelparker (Doppel- od. Dreifach-Parker),
- **teilweise automatische Parksyste**
(Parkautomat, Combilifte, ...),
- **automatische Parksyste**
(Automatikparker, Parksafe, ...).

3. Plandarstellung

3.1. Personen-, Lasten- und Güteraufzüge

In den Grundrissen ist Folgendes darzustellen und ausreichend zu bemaßen:

- Aufzugsschächte und Triebwerksräume,
- Zugänglichkeit zu den Haltestellen (Ladestellen),
- Abmessungen (Innenlichte) der Aufzugsschächte und Triebwerksräume, wenn eine barrierefreie, behindertengerechte Ausführung notwendig ist:
 - Abmessungen der Fahrkörbe,
 - Wendekreise vor Schachttüren,
 - stufenfreie Erreichbarkeit der Haltestellen (Ladestellen),
 - Rampen mit Angabe der Neigungen.

bei einer Inanspruchnahme von Abweichungen gemäß § 68 Abs. 4 BO ist dies ausreichend zu begründen (z. B. als Ergänzung zum Beleg gemäß § 63 Abs. 1 lit. k BO),

- Schachttüren:
 - Art (Schiebetüren, Drehflügeltüren, Hubtüren, ...),
 - Abmessungen (z. B. 90/200),
 - brandschutztechnische Anforderungen (z. B. E 90 gemäß *ÖNORM EN 81-58*)für eine barrierefreie Ausführung müssen Schacht- und Fahrkorbtüren als kraftbetätigte Schiebetüren ausgeführt werden,
- den Schachttüren vorgesetzte Feuerschutztüren: Art, Klassifizierung, Abstand zur Schachttüre, versperrt oder unversperrt.
Hinweis: Brandschutzvorhänge vor Schachttüren sind grundsätzlich nicht zulässig!
- Maßnahmen bei Haltestellen, die direkt in Wohnungen oder Büro- bzw. Betriebseinheiten führen (vorgesetzte Feuerschutztüren),
- bei Anordnung von Ladestellen unmittelbar im Bereich von Treppenläufen:
 - Vor Schachttüren ebene (stufenfreie) Fläche mit einer Tiefe von mindestens 70 cm,
 - Stufenanpassung (Rundungen),
 - Anpassung von Handläufen.

In den **Schnitten** ist Folgendes darzustellen und ausreichend zu bemaßen:

- Schnitte durch Aufzugsschächte und Triebwerksräume,
- Darstellung aller Schachtzugänge (sollen „auf einen Blick“ erkennbar sein),
- Kotierung von Schachtkopfhöhe (Abstand von FOK des obersten Haltestellenniveaus zur Unterkante Schachtkopfdecke) und Schachtgrubentiefe (wichtig für die Beurteilung des oberen und unteren Schutzraumes in Aufzugsschächten; verringerte Schutzräume sind nach EU-Richtlinie 2014/33/EU über Aufzüge nur in begründeten Ausnahmefällen bei bestehenden Gebäuden zulässig!),
- lichte Raumhöhe über Arbeitsflächen in Triebwerksräumen.

Besondere Details, die aus den Bauplänen bzw. der Planlegende ersichtlich sein müssen:

- **Baustoffe** der Schachtumwehungen und der Triebwerksräume, Brandverhalten gemäß OIB-RL 2; Standsicherheit und Festigkeit der Wände, **Verglasungen** gemäß *ÖNORM B 2459 „Glas im Aufzugsbau“*, durchbrochene Wände (Lochblech, Maschengitter) sind zu vermeiden,
- **Lüftungsöffnungen** in Aufzugsschächten und Triebwerksräumen mit Größenangaben; allfällige mechanische Lüftungseinrichtungen,
- **Druckbelüftung (DBA)** von Aufzugsschächten bzw. sonstige Maßnahmen zur Brandrauchfreihaltung (z. B. bei Feuerwehraufzügen),
- **Zugang zu Triebwerksräumen** bzw. zu Notbefreiungseinrichtungen (bei Aufzügen ohne gesonderten Triebwerksraum), Aufstiege mit in Arbeitsstellung schräggestellten Leitern samt Absturzsicherungen im Umfeld, es gelten im

Allgemeinen strengere Anforderungen als an Aufstiege für Rauchfangkehrer zu Dachflächen!

- **Begehbare Räume unter Aufzugsschächten:** Gegengewichte (und Fahrkörbe) sind mit Fangvorrichtungen auszustatten (muss in Legende beschrieben sein),
- **Hydraulisch angetriebene Aufzüge:** werden im Allgemeinen mit Triebwerksräumen ausgeführt, Aufzugsschachtgruben und Böden von Triebwerksräumen sind flüssigkeitsdicht und ölbeständig auszuführen,
- klare Kennzeichnung, ob ein bestehender Aufzug nur geändert wird (Modernisierung oder Umbau des Aufzuges) oder ob der Aufzug erneuert wird (Neuerrichtung),
- Kennzeichnung eines Personenaufzuges, der als **Feuerwehraufzug** ausgeführt wird, „**brandgeschützte Vorräume**“ bei jeder Haltestelle notwendig, Darstellung der Schachtwandöffnungen für mechanische Lüftungseinrichtungen (z. B. Einblasöffnungen bei Druckbelüftungsanlage).

Je nach Art und Größe des Bauvorhabens sind folgende Angaben zu Aufzügen bzw. Aufzugsausführungen zu beachten:

- **Verpflichtung zur Errichtung eines Personenaufzuges** gemäß BO ist zu prüfen (siehe auch „Personenaufzüge gemäß Bauordnung für Wien (BO) – Anforderungen an die Barrierefreiheit“, www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/personenaufzuege-barrierefreiheit-2020.pdf)
- **Antriebsart** des Aufzuges (z. B. Treibscheibenaufzug, Trommelaufzug, hydraulisch angetriebener Aufzug),
- Art der **Auslösung der Brandfallsteuerung** der Aufzüge, die bei allen neuen Personen- und Lastenaufzügen gemäß **ÖNORM EN81-73** erforderlich ist, durch
 - Brandmeldeanlage (BMA),
 - Rauchmelder gemäß **ÖNORM EN54-7**,
 - manuelle Rücksendeeinrichtung,
- **Brandschutz bei Schachtzugängen**, wenn eine brandschutztechnische Klassifizierung der Schachttüren nicht ausreichend ist:
 - vorgesetzte Feuerschutztür mit Klassifizierung (z. B. EI₂30-C), nur bei Schachtschiebetüren zulässig,
 - Feuerschutzschiebetüren im Allgemeinen mit Gektüren vor jeder Schachttür,
 - Schleusen,
Beachte: Feuerschutzvorhänge vor Schachttüren sind grundsätzlich nicht zulässig!
Beachte Bestimmungen der **ÖNORM B2473 „Brandschutztechnische Maßnahmen bei Schachtzugängen von Aufzügen“**,

- **Bei Umbauten und baulichen Änderungen:**

Auf Grund der Nutzungsänderungen oder geänderter Schachtumgebungen kann auch eine Änderung des–in den Bauplänen fälschlich als Bestand dargestellten –Aufzuges notwendig werden,

bei Zu- und Umbauten kann der bestehende Aufzug für die neue Nutzung nicht mehr geeignet sein (z. B. Lastenaufzug ist nicht geeignet für die barrierefreie Erschließung).

3.2. Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen

Für vertikale Hebeeinrichtungen für Personen gelten im Allgemeinen die gleichen Anforderungen an die Darstellung in Bauplänen wie für Personenaufzüge. Wichtig ist, dass aus den Bauplänen die beabsichtigte Ausführung von vertikalen Hebeeinrichtungen für Personen eindeutig erkennbar ist. Speziell sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

- **Art des Lastträgers** (Plattform, Fahrkorb ohne Fahrkorbtüren, Fahrkorb mit Fahrkorbtüren); wenn eine uneingeschränkte Personenbeförderung vorliegt, ist nur ein Fahrkorb mit Fahrkorbtüren zulässig!
Achtung: „Plattform“ oder „Fahrkorb ohne Fahrkorbtüren“ nur in Einzelfällen zulässig,
- **Abmessungen des Lastträgers**
Falls eine barrierefreie Ausführung gefordert ist, müssen die Lastenträger die Mindestabmessungen gemäß § 111 BO aufweisen bzw. der EN 81-70 (Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen).

3.3. Treppenschrägaufzüge

- in Grundrissen: Fahrbahn (Fahrschiene) und Lastträger sind maßstäblich darzustellen (nur das Wort „Treppenlift“ im Plan, ist nicht ausreichend),
- klappbare Plattform: Mindestgröße 80 cm × 100 cm; Nennlast mindestens 300 kg,
- Lastträger in oberer und unterer Endstellung mit Anfahrbereichen darstellen (zum Nachweis, dass aus Platzgründen die Anlage überhaupt technisch ausführbar ist);
Beachte Anforderungen gemäß ÖNORM B 1600 „**Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen**“,
- Kollision der abgeklappten Plattform mit Hauseingangstüren ist nicht zulässig,
- absturzsichernde Maßnahmen entlang der Fahrbahn von Treppenschrägaufzügen können notwendig sein (Schienen und Lastträger als Kletterhilfe),
- Schnittdarstellung ist im Allgemeinen nicht erforderlich.

3.4. Kraftbetriebene Parkeinrichtungen

Die Art der Anlage (Funktionsweise) muss aus den Bauplänen eindeutig erkennbar sein. Darstellungen in **Grundrissen** und **Schnitten**:

- Abmessungen der Anlagen und Stellplätze, bei Pflichtstellplätzen **Plattformgröße mind. 250cm x 500cm** (der Schacht muss entsprechend größer dimensioniert sein),
- bei nichtautomatisch bewegten Parkeinrichtungen
Darstellung, ob Einzelanlage oder Doppelanlage geplant ist,
- Umwehrung der Fahrbahn mit Türen an der Zugangsseite bei teilweise automatischen Parkeinrichtungen,
- Schnitte: Abmessungen von Deckenhöhe und Grubentiefe,
- Angabe von „Hersteller“ und „Type“ kann für eine schnellere Beurteilung hilfreich sein.

Je nach Lage und Anordnung der Aufzüge und kraftbetriebenen Parkeinrichtungen im Gebäude können im Einzelfall zusätzliche Angaben für die Beurteilung durch die Baubehörde erforderlich sein.

Kontakt

Gruppe A – Aufzüge und Kesselanlagen

Ing. Martin Vozikis, MSc

Telefon: +43 1 4000 37141

Mail: martin.vozikis@wien.gv.at